

fast alle Frauen hatten Schwangerschaften durchgemacht, einige hatten Bluttransfusionen in der Anamnese, wird mancher Leser bezweifeln.

RITTNER (New York)

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Handbuch der Kinderheilkunde.** Hrsg. von H. OPITZ und F. SCHMID. Bd. 3: Immunologie — Soziale Pädiatrie. Redig. von TH. HELLEBRÜGGE und F. SCHMID. Bearb. von W. AUST, G. BIERMANN, H. BOENCKE u. a. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1966. XIV, 1276 S. u. 334 Abb. geb. DM 360.—; Subskriptionspreis DM 288.—.

**E. Rüdiger: Fürsorge für das erziehungsschwierige, das sozial unangepaßte und das kriminell anfällige Kind.** S. 635—645.

In der vorliegenden Monographie wird über die verschiedenen Erscheinungsformen und Ursachen kindlichen Fehlverhaltens berichtet, wobei Verf. bei der Erhellung der Ursachen desselben die Zusammenarbeit verschiedenster Disziplinen akzentuiert: Entwicklungs- und Sozialpsychologie, Tiefenpsychologie, Psychodiagnostik und Kinderpsychiatrie. Aufgezeigt werden die Möglichkeiten der Früherfassung von Verhaltensstörungen durch die Erziehungsberatungsstellen, sowie die Aufgaben der schulpsychologischen Beratungsstellen. Außerdem werden die erzieherischen Hilfen der Jugendfürsorge durch die in Betracht kommenden amtlichen Institutionen, die Rechtsgrundlagen und Praxen im einzelnen dargestellt. Die Umstände, die zur freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung führen sowie die heilpädagogischen modernen Heimerziehungsmethoden werden ebenso wie das Problem der Jugendkriminalität und deren Bekämpfung unter Hinweis auf statistische Unterlagen gewürdigt. — Die Arbeit verdient Aufmerksamkeit ihrer kurzen, prägnanten und übersichtlichen Darstellung wegen. Sie ist in Form eines Kompendiums für fachkundig Interessierte aber auch für Laien dargestellt und wird durch zahlreiche Literaturangaben ergänzt.

BOHNÉ (Duisburg)

**Sevinç Ereman: Bericht über die VII. Internationale Tagung für Rechtsvergleichung (Uppsala 6.—13. August 1966) unter besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Themen.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 314—316 (1967).

Auf der Tagung wurde über die strafrechtliche Haftung der Fahrlässigkeit im Beruf und über strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Familie gesprochen. Wenn Fahrlässigkeit im Beruf zu einer Schädigung von Leben und Gesundheit geführt hat, so genügen nach herrschender Meinung Disziplinarmaßnahmen nicht; es ist eine strafrechtliche Untersuchung und gegebenenfalls Verurteilung zu empfehlen. In der Türkei hat man zur Vollstreckung von Strafen für berufliche Fahrlässigkeitsdelikte besondere Anstalten eingerichtet; hier finden psychotechnische Prüfungen statt, um die psychische Widerstandskraft zu stärken, die Insassen können unter Umständen auch beurlaubt werden, um ihrem Beruf nachzugehen. Gegen Personen, die ihrer Unterhaltpflicht nicht nachkommen, obwohl sie dies könnten, soll strafrechtlich vorgegangen werden. Von sowjetischer Seite wurden eine unumschränkte Gleichberechtigung der Geschlechter, der Grundsatz der Monogamie und der Schutz der Kinder gefordert. In Österreich sollen sich die neuen strafrechtlichen Bestimmungen gegen Verletzung der Unterhaltpflicht günstig ausgewirkt haben. In Schweden ist jeder verpflichtet, Gewalttätigkeit gegenüber einem Kinde unverzüglich anzuzeigen.

B. MUELLEER (Heidelberg)

**Helmut Ehrhardt: Zur Frage des forensischen Beweiswertes kriminologisch-psychiatrischer Aussagen.** [Inst. f. Gerichtl. u. Soz.-Psychiat., Univ., Marburg a. d. Lahn.] [4. Weltkongr. f. Psychiat., Madrid, 10. IX. 1966.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 233—239 (1967).

Es handelt sich um einen Vortrag, mit dem das internationale Symposium über Probleme der Kriminologie und der forensischen Psychiatrie anlässlich des Weltkongresses für Psychiatrie in Madrid im September 1966 eröffnet wurde. Verf. warnt vor einer Überwertung von kriminologischen Gutachten. Gutachter und Richter verstehen sich manchmal in der Bedeutung der Begriffe nicht. Die Gutachter haben auch manchmal nicht die Gabe, sich in die Gedankengänge eines höchst richterlichen Urteils hineinzuversetzen. Ausführliches Literaturverzeichnis.

B. MUELLEER (Heidelberg)

**Willard J. Lassers: Proof of guilt in capital cases, an unscience.** (Schuldbeweis in Kapitalfällen — eine Unwissenschaftlichkeit —). [Illinois Division of the American Civil Liberties Union, Chicago (Ill.), USA.] *J. crim. Law Pol. Sci.* 58, 310—316 (1967).

Verf. wendet sich dagegen, in Kapitalfällen das Geständnis als Beweismittel genügen zu lassen, wie es im anglo-amerikanischen Recht geschieht. Er hält eine gründliche kriminaltechnische Beweisführung für geboten. Dabei beklagt er, daß die amerikanischen Strafverfolgungsbehörden sich auf einige altüberlieferte Methoden (Waffenkunde, Blutgruppen, Fingerabdrücke) beschränken würden, soweit überhaupt Untersuchungen erfolgen. In 39 Mordfällen hätte die Anklagebehörde nur 15 Mal ein kriminaltechnisches Beweismittel beigebracht (11 Schußwaffengutachten, 2 Blutgruppen- und 2 Fingerabdruckgutachten). Seitens der Verteidigung war sogar nur ein einziges Mal ein kriminaltechnisches Gutachten eingeführt worden. Verf. weist darauf hin, daß die angewendeten kriminaltechnischen Untersuchungsmethoden zudem überaltert und nicht hinreichend zuverlässig seien. Die gleichen Mängel wie im Staate Illinois wurden auch bei der Untersuchung von Verfahren in anderen amerikanischen Staaten festgestellt; vereinzelt wurden dort noch andere Untersuchungen (Schreibmaschinenschriftvergleich, Sperma-Untersuchung u. a.) vorgenommen, aber die überwiegende Zahl der Verurteilungen war allein auf Schuldbeekenntnisse des Angeklagten gestützt. — Die kritischen Betrachtungen zeigen, daß selbst in Amerika das dort geltende Verfahrensrecht und die Beweismethoden keineswegs als ideal angesehen werden.

K. HÄNDEL (Waldshut)

**M. Lopez-Rey: La réforme pénitentiaire en Turquie.** Rev. Droit pénal Crimin. 48, 372—391 (1967).

**J.-M. Botta: Vols et voleurs de véhicules à moteur.** Un aspect particulier de la délinquance juvénile. (Kraftfahrzeugdiebe und -diebstähle. Eine besondere Art der Jugendkriminalität.) Bull. Méd. lég. 10, 247—248 (1967).

Bericht über eine vom Centre de Formation et d'Études de l'Éducation Surveillance bearbeitete Untersuchung von über 1500 jugendlichen Kraftfahrzeugdieben. Als Täter kommen vorwiegend 15—18jährige in Betracht, die das Fahrzeug meist nur für eine Schwarzfahrt benützen und alsbald wieder stehen lassen (74% der Fälle), ohne daß eine Aneignungsabsicht besteht. Die Tat kann zwar als typische Jugendverfehlung angesehen werden, doch ist die Wiederholungsgefahr erheblich. Im französischen Recht gibt es das Delikt der Kraftfahrzeuggebrauchsentswendung nicht. Seit einer Entscheidung des französischen Kassationshofes vom Februar 1959 wird die Gebrauchsentswendung eines Kraftfahrzeugs generell als Diebstahl gewertet. Die Einführung eines selbständigen Straftatbestandes — entsprechend unserem § 248 b StGB — wird, weil dies den Verhältnissen besser entspricht, empfohlen.

K. HÄNDEL (Waldshut)

**Shuichi Miyake: Present status of juvenile delinquency in Japan.** Acta Crim. Med. leg. jap. 33, 8—14 mit engl. Zus.fass. (1967) [Japanisch].

In Japan scheinen sich ähnliche Tendenzen in der Entwicklung kriminellen Verhaltens zu manifestieren, wie sie sich auch bei uns unter dem nicht ganz zutreffenden Begriff der „Wohlstandskriminalität“ bemerkbar machen. Neben einem relativ hohen Anteil von jugendlichen Tätern war eine Zunahme von Erstverbrechern (z. B. Diebstähle bei den „low — teen — boys“) zu beobachten. In Übereinstimmung mit HIGUCHI wird eine größere Anzahl von Delinquenten aus den sog. sozialen Mittelschichten, auch von Oberschülern festgestellt. Bemerkenswert ist weiterhin das Ansteigen der kriminellen Jugendlichen aus vollständigen Familien. Der Hinweis der Jugendkriminalität nehme ab, erscheint nach den vorliegenden Vergleichsziffern, die von 1965—1966 einen Rückgang von 1,6% erkennen lassen, noch verfrüht. PHILLIP (Berlin)

**Kokichi Higuchi: Some problems in physical and mental characteristics of juvenile delinquents of today.** Acta Crim. Med. leg. jap. 33, 15—24 mit engl. Zus.fass. (1967) [Japanisch].

Die Jugendkriminalität — besonders die Gewaltdelinquenz — nahm seit 1955 in Japan ständig zu. Ähnlich wie in unserem Kulturkreis wird auch dort ein Ansteigen des Anteils der jugendlichen Täter aus mittleren und gehobenen sozialen Schichten festgestellt. Sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Straffälligen ließ sich eine Acceleration des Körperwachstums und der sexuellen Reife beobachten, die in bemerkenswertem Gegensatz zu der emotionalen und sozialen Unreife stand. Diese Entwicklungsasynchronie wird als bedeutsamer

kriminogener Faktor angesehen. Nachgehende Untersuchungen an Delinquenten, die in „reform and trainingsschools“ untergebracht waren, ergaben, daß von den „psychopathischen“ Tätern 85% wieder rückfällig wurden. Verbesserte Behandlungsverfahren sollen entwickelt und erprobt werden, um mit dem bedrückenden Problem der Jugendkriminalität fertig zu werden.

PHILLIP (Berlin)

**W. Stille: Probleme der Kindesmißhandlung aus der Sicht des Juristen.** Fortschr. Med. 85, 891—892 (1967).

Nach einigen einleitenden Bemerkungen gibt Verf. einen Überblick über rechtliche Bestimmungen bei Mißhandlung von Kindern und Vernachlässigungen, insbesondere werden die §§ 223b StGB und 170d StGB genannt. Anschließend stellt er Erörterungen über die ärztliche Schweigepflicht und die Offenbarungspflicht an. Es werden keine neuen Gesichtspunkte gebracht.

TRUBE-BECKER (Düsseldorf)

**Heinz Müller-Dietz: Strafvollzug und Strafvollzugsdienst heute.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 281—297 (1967).

Verf. geht davon aus, daß eine Reform im Strafvollzug, insbesondere eine Differenzierung der Anstalten, vorerst mangels klarer, überzeugender kriminalpolitischer Anschauungen nicht zu erwarten sei. Er legt daher eingehend dar, daß und wie die für die Wirksamkeit des Strafvollzugs ebenfalls bedeutsame Aus- und Fortbildung des Strafvollzugsdienstes schon jetzt in Angriff zu nehmen sei. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist hierbei die Einsicht: „Die ‚Sozialisation‘ des Rechtsbrechers beginnt schon beim Vollzugsbeamten.“ GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**DVollzO Nr. 108; GG Art. 2 (Überlanges Kopfhaar eines Strafgefangenen).** Überlanges Kopfhaar muß sich der Strafgefangene schneiden lassen. [OLG Celle, Beschl. v. 3. 11. 1967 — 5 VAs 35/67.] Neue jur. Wschr. 21, 123 (1968).

**Curt Weinschenk und Norbert Foitzik: Über die Häufigkeit der erblichen Lese-Rechtschreibbeschwäche bei erwachsenen Strafgefangenen.** [Klin. f. Kind. u. Jugendpsychiat., Univ., Marburg a. d. Lahn.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 308—313 (1967).

Bereits in seinem im Huber-Verlag erschienenen Buch hat WEINSCHENK auf die sozial-psychiatrischen Auswirkungen der Lese-Rechtschreibbeschwäche hingewiesen. Oft stehen dissoziale und kriminelle Verhaltensstörungen im Vordergrund und überdecken den eigentlichen Grund für das schulische Versagen. Die Autoren des vorliegenden Beitrages werteten nunmehr die Untersuchungsbefunde von 120 Zuchthausinsassen aus. Die Ergebnisse sind sehr eindrucksvoll. Etwa  $\frac{1}{3}$  der Probanden wiesen die Merkmale der kongenitalen Legasthenie auf. In der Regel beginnen die Anpassungsstörungen schon in der Schule, wenn diese Kinder von ihren Mitschülern ausgelacht, gehänselt und häufig von Lehrern und auch von Eltern unrecht behandelt werden. Es kommt zur Entmutigung, zu Schulangst, Schulschwänzen und Herumtreiben. Bei vielen Jugendlichen dauern die Verletzungen ihres Selbstwertgefühls nach der Schulentlassung in der Berufsschule, am Arbeitsplatz und auch im sonstigen Leben fort. Manche fühlen sich als Außenseiter der Gesellschaft und finden im Gelingen von Straftaten Erfolgserlebnisse. So mündet ein hoher Prozentsatz dieser seelischen Fehlentwicklung in kriminellen Verhaltensweisen ein. Es ist zu fordern, daß jeder Legastheniker auch in Erziehungsheimen und Strafanstalten einer heilpädagogischen Behandlung zugeführt wird. In der Praxis sieht es erfahrungsgemäß noch trübe aus, da selbst in Heimen die kriminogene Bedeutung der zu behandelnden kongenitalen Legasthenie noch weitgehend unbekannt ist. Erwachsene Strafgefangene mit dieser Schwäche sind nur selten bereit, an einem Unterricht teilzunehmen, da sie sich den Spott der Mitgefängneten und mancher Aufsichtsbeamten zuziehen. Die Arbeit erscheint uns sehr bedeutsam, da hier die verhängnisvollen Zusammenhänge zwischen einer spezifischen Anlageschwäche — die unerkannt und ohne intensive Therapie oft zu schweren seelischen Störungen führt — und einer kriminellen Entwicklung deutlich sichtbar werden.

PHILLIP (Berlin)

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

- Carl Bruno Bloemertz: **Die Schmerzensgeldbegutachtung.** Leitfaden für Ärzte, Juristen und Versicherungsfachleute. 2., völlig neubearb. Aufl. Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1968. VIII, 163 S. Geb. DM 26.—.